



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juni 1985

Nummer 42

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
772	1. 6. 1985	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorläufige Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen	790
78141	14. 5. 1985	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Landarbeiterstellen im Rahmen der ländlichen Siedlung	791
—	787	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer für die Aufgabe des Arbeitsplatzes	793

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
<b>Justizminister</b>	
Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Köln	799
Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster	799
<b>Hinweise</b>	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	799
Nr. 31 v. 22. 5. 1985	799
Nr. 32 v. 28. 5. 1985	799
Nr. 33 v. 29. 5. 1985	799
Nr. 34 v. 30. 5. 1985	799
Nr. 35 v. 31. 5. 1985	800
Nr. 36 v. 7. 6. 1985	800

## I.

**Vorläufige Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen für  
wasserwirtschaftliche Maßnahmen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 1. 6. 1985 – III B 1 – 2211 – 22609

Mein RdErl. v. 1. 8. 1984 (SMBL. NW. 772) wird wie folgt  
geändert:

**1.1 Hauptabschnitt 2 (Gegenstand der Förderung)**

Bei Nr. 2.5 (Wasserbau) erhält Satz 1 folgende Fassung:  
Hochwasserschutz; wasserbauliche Maßnahmen, Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer.

**1.2 Hauptabschnitt 4 (Zuwendungsvoraussetzungen)**

Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
Maßnahmen des Wasserbaus müssen meinen Richtlinien „Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen – Richtlinien für naturnahen Ausbau und Unterhaltung“ in der jeweils gültigen Fassung und meinem RdErl. v. 26. 11. 1984 (MBL. NW. S. 4/SMBL. NW. 791) „Naturschutz und Landschaftspflege im wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ entsprechen.

**1.3 Unterabschnitt 5.4 (Bemessungsgrundlage)**

**1.3.1 Nr. 5.4.1.4 (Talsperren)**

Der Satzteil „Sanierung von Absperrbauwerken einschließlich der Entlastungs- und Entnahmeeinrichtungen“ entfällt.

Bei Absatz 3 (Folgemaßnahmen) erhält der Abschnitt a) folgende Fassung:

a) Ausgleich der bei Bau, Erweiterung oder Sanierung der Talsperre unmittelbar eingetretenen Eingriffe in die Natur und Landschaft gem. § 6 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes – LG – vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 261/SGV. NW. 791).

Die Gliederungsnummer 5.4.1.4 wird um folgenden Absatz ergänzt:

**4. Sanierung**

Sanierung der Absperrbauwerke von Talsperren, die vor 1950 errichtet worden sind (einschließlich Entlastungs- und Entnahmeeinrichtungen).

**1.3.2 Bei Nr. 5.4.1.5 (Wasserbau)**

sind hinter dem Wort „Uferweges“; die Worte „Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung der Gewässer“ einzufügen.

**1.3.3 Nr. 5.4.3 (Fördersätze)**

Nach „Nr. 5.4.1.4 Ziff. 3 bis 80 v. H.“ ist neu einzufügen: Nr. 5.4.1.4 Ziff. 4 bis zu 80 v. H.

**1.3.4 Nr. 5.4.4 (Bagatellgrenze) erhält folgende Fassung:**

Zuwendungen unter 10000 DM werden nicht gewährt.

**1.3.5 Hauptabschnitt 7 (Verfahren)**

Bei Nr. 7.1 (Antragsverfahren) werden geändert:

- bei Nr. 3 Buchstabe c das Wort „Zuschußsatz“ in „Zuwendungssatz“
- bei Nr. 4 die Worte „des Zuschusses“ in die Worte „der Zuwendung“.

**1.3.6 Nr. 7.4 (Verwendungsnachweisverfahren)**

In Absatz 2 wird der erste Klammerzusatz „(Nr. 6.9 VV bzw. 6.8 VVG)“ gestrichen.

**2 Bei Muster 2 (Berechnung der beantragten Zuwendung bei Wasserversorgungsmaßnahmen) werden geändert:**

- bei Nr. 4 das Wort „Zuschußfähige“ in „Zuwendungsfähige“
- bei Nr. 6 das Wort „Zuschüssen“ in „Zuwendungen“
- bei Nr. 9 die Worte „Errechnung des erwünschten Zuschusses“ in „Errechnung der erwünschten Zuwendung“
- bei Nr. 9.1 das Wort „zuschußfähigen“ in „zuwendungsfähigen“

**3** Bei Muster 3 (Zuwendungsbescheid – Projektförderung –) werden folgende Änderungen bzw. Berichtigungen vorgenommen:

**3.1** In „Anlagen“ muß es beim dritten Spiegelstrich hinter dem Wort „Projektförderung“ richtig heißen: (ANBest – P)

**3.2** Bei I Nr. 1 (Bewilligung) werden im zweiten Rahmen die Worte „eine Zuwendung bis zur Höhe von“ durch die Worte „eine Zuwendung in Höhe von“ ersetzt.

**3.3** Der Abschnitt II Nr. 1 (Nebenbestimmungen) wird durch folgende Textfassung ersetzt:

Die beigefügten ANBest-G/ANBest-P/NBest-Bau sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Der Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme sind dem zuständigen StAWA rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Kann die Zuwendung im Jahr der Kassenwirksamkeit nicht oder nicht in voller Höhe abgerufen werden, muß der Zuwendungsempfänger dies bis zum 31. 10. eines jeden Jahres der Bewilligungsbehörde mitteilen.

3. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um jeweils mehr als 10 v. H., mindestens aber mehr als 100000,- DM unverzüglich anzuzeigen.

4. Bei der Vergütung von Ingenieurleistungen, die nach dem 1. 1. 1985 zur Erfüllung des Zuwendungszweckes vertraglich begründet werden, ist die seit diesem Zeitpunkt geltende Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung zugrundezulegen.

5. Der Zuwendungsempfänger hat bis zum 31. 10. eines jeden Jahres folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ergänzung der Kostenbezeichnung bzw. der Kostenanschläge nach dem neuesten Stand der Kostenentwicklung,
- für längerfristige Maßnahmen (mehr als 5 Jahre Dauer) einen aktualisierten Baukostenplan für die nächsten 5 Jahre.

6. Der Rückzahlungsanspruch ist durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch ..., an bereitester Stelle im Grundbuch zu sichern.

(Nur aufzunehmen bei Zuwendungen über 1000000 DM an außergemeindliche Zuwendungsempfänger)

7. ....

**3.4 Es wird eingefügt:**

- hinter „2. Hinweis“ der Klammerzusatz „(nicht bei Gemeinden/GV)“
- bei 3. hinter dem Wort „Gemeinden“ der Zusatz „/GV“.

**3.5 Im Muster 4 (Änderungs-/Fortschreibungs-Zuwendungsbescheid) werden ersetzt:**

- im ersten Rahmen die Worte „dem bisher bewilligten Zuschuß von“ durch die Worte „der bisher bewilligten Zuwendung von“
- die Worte „ein weiterer Zuschuß von bis zu“ durch die Worte „eine weitere Zuwendung in Höhe von“
- das Wort „zuschußfähigen“ durch das Wort „zuwendungsfähigen“

- im zweiten Rahmen die Worte „ein Gesamtzuschuß“ durch die Worte „eine Gesamtzuwendung“	1.08	Nummer 5.3.1.3.2 erhält folgende Fassung:
- im dritten Rahmen die Worte „Der Gesamtzuschuß“ durch die Worte „Die Gesamtzuwendung“	5.3.1.3.2	Nach Ablauf von 10 Jahren seit Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides zu den nächst fälligen Leistungsterminen (Nr. 5.3.2) ist die Zuwendung mit
3.6 Der vierte Rahmen erhält folgende Überschrift: „Hinweis (nicht bei Gemeinden/GV)“		jährlich 1,75 v. H. zu verzinsen und mit 2,25 v. H.
3.7 Die Worte „Ggf. Rechtsbeihilfsbelehrung (nicht bei Gemeinden)“ werden hinter dem Wort „Gemeinden“ um den Zusatz „/GV“ erweitert und sind in dieser Fassung Überschrift zu einem fünften Rahmen.		
4 Druckfehlerberichtigung. In den Fußnoten bei den Mustern - 1 (Antrag auf Gewährung einer Zuwendung) - 3 (Zuwendungsbescheid) - 4 (Änderungs-/Fortschreibungs-Zuwendungsbescheid) muß es heißen: Nichtzutreffendes streichen.	1.09	Annuität: 4,00 v. H.
5 Diese Änderung tritt sofort in Kraft.		

– MBl. NW. 1985 S. 790.

78141

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen zur  
Förderung von Landarbeiterstellen im Rahmen der  
ländlichen Siedlung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 14. 5. 1985 – II C 4 – 210/3 – 21823

1 Mein RdErl. v. 5. 7. 1983 (SMBI. NW. 78141) wird wie folgt geändert und ergänzt:	1.10	In Nummer 5.5.1 wird die Prozentzahl „50“ durch die Prozentzahlen „40-60“ und der Betrag „130 000,-“ durch den Betrag „165 000,-“ ersetzt.
1.01 In Nummer 2.3	1.11	In Nummer 5.5.2 wird die Prozentzahl „40“ durch die Prozentzahlen „40-60“ und der Betrag „100 000,-“ durch den Betrag „150 000,-“ ersetzt.
1.01.1 im ersten Beistrich wird das Wort „ländlichen“ durch das Wort „Ländlichen“ ersetzt,	1.12	Die Nummer 5.6 entfällt.
1.01.2 im zweiten Beistrich wird das Wort „solitären“ durch das Wort „Solitären“ und das Wort „ländlichen“ durch das Wort „Ländlichen“ ersetzt.	1.13	In Nummer 6.3 in der 6. bis 8. Zeile entfallen die Worte „und den Allgemeinen Bestimmungen für den Darlehensnehmer“.
1.02 In Nummer 4.2 wird der letzte Halbsatz „der RdErl. d. Innenministers v. 1. 3. 1980 (SMBI. NW. 238) findet entsprechende Anwendung.“ durch den Halbsatz „der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 22. 3. 1984 (SMBI. NW. 2370) findet entsprechende Anwendung.“ ersetzt.	1.14	Die Nummer 6.5 erhält folgende Fassung:
1.03 In Nummer 4.4 wird das Datum und die Fundstelle „6. Dezember 1951 (BGBl. I S. 1249/1560)“ durch das Datum und die Fundstelle „24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113)“ ersetzt.	6.5	Den einmaligen Verwaltungskostenbeitrag von 1,5 v. H. vom Darlehensnennbetrag und den jährlichen Verwaltungskostenbeitrag von 0,375 v. H. vom Darlehensnennbetrag (Nr. 5.3.1.2) hat der Zuwendungsempfänger zu tragen. Diese Beträge sind nicht zuwendungsfähig.
1.04 In Nummer 5.2 werden die Zahlen „40-50“ durch die Zahlen „40-60“ ersetzt.	1.15	In Nummer 7.3.3 wird folgender zweiter Absatz eingefügt: Von dem Siedlungsunternehmen zweckwidrig verwandte Siedlungsdarlehen sind von dem Siedlungsunternehmen unverzüglich an die DSL Bank zuzückzuzahlen unter Berücksichtigung der Zinsen nach Absatz 1.
1.05 In Nummer 5.3 in der zweiten Zeile werden nach dem Wort Darlehen der Beistrich und das Wort „Zuschuß“ gestrichen.	1.16	Die Nummer 8.2.2 entfällt.
1.06 Die Nummer 5.3.1.2 erhält folgende Fassung: 5.3.1.2 Verwaltungskostenbeitrag einmalig 1,5 v. H. vom Darlehensnennbetrag jährlich 0,375 v. H. vom Darlehensnennbetrag	1.17	In der Anlage 1, 5. Beantragte Förderung (Seite 2), wird in der zweiten Zeile der Kopfleiste in der vierten Spalte die Zahl „4“ eingefügt.
1.07 Die Nummer 5.3.1.3.1 erhält folgende Fassung: 5.3.1.3.1 bei einer Laufzeit von 37 ½ Jahren beträgt der Zinssatz 1,0 v. H. und die Tilgung 1,5 v. H. Annuität: 2,5 v. H.	1.18	In der Anlage 1, 8. Erklärungen (Seite 5), wird in lfd. Nr. 8.2 das Wort „Ich“ durch das Wort „ich“ ersetzt.
	1.19	In der Anlage 1, 8. Erklärungen (Seite 5), entfällt die lfd. Nr. 8.8.
	1.20	In der Anlage 2, I. Abschnitt, 2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen (Seite 2), erhält der zweite Satz folgende Fassung:

- „Die Landarbeiterstelle ist zweckgebunden für die Dauer von 37 1/4 Jahren.“
- 1.21 In der Anlage 2, I. Abschnitt, 3. Finanzierungsart/-höhe (Seite 2), erhält folgende Fassung:  
3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteil-finanzierung in Höhe von v. H. (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag) zu zu-wendungsfähigen Gesamtausgaben	DM
in Höhe von als Darlehen gewährt.	
Das Darlehen ist mit jährlich zu verzinsen und	1,0 v. H.
mit jährlich unter Zuwachs der ersparten Zinsen	1,5 v. H.
zu tilgen	2,5 v. H.
Die Leistungen auf das Darlehen sind	
<input type="checkbox"/> beim Neubau der Landarbeiterstelle von dem auf die Stellenübergabe durch das zuständige Amt für Agrarordnung fol- genden Vierteljahresersten	
<input type="checkbox"/> beim Kauf eines bestehenden Anwesens als Landarbeiterstelle von dem auf die Auszahlung des ersten Teilbetrages fol- genden Vierteljahresersten	
zu entrichten.	
Nach Ablauf von 10 Jahren seit Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides zu dem nächst fälligen Leistungstermin ist das Darlehen mit jährlich	
1,75 v. H. zu verzinsen und mit 2,25 v. H. des ursprünglichen Darlehens- nennbetrages unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen.	
4,00 v. H. Jahresleistung	

- 1.22 In der Anlage 2, I. Abschnitt, 5. Bewilligungsrahmen (Seite 3) entfällt die letzte Spalte „Zuschuß mit DM“.
- 1.23 In der Anlage 2, II. Abschnitt, 7. Nebenbestimmungen (Seite 4) in lfd. Nr. 3 entfallen die Worte „und den Allgemeinen Bestimmungen für den Darlehensnehmer“.
- 1.24 In der Anlage 2, II. Abschnitt, 7. Nebenbestimmungen (Seite 4) in lfd. Nr. 4 entfallen die Worte „und zur dinglichen Sicherung des Rückforderungsanspruches für den Ihnen gewährten Zuschuß (Nr. 3)“.
- 1.25 In der Anlage 2, II. Abschnitt, 7. Nebenbestimmungen (Seite 5) lfd. Nr. 10 wird
  - im ersten Absatz die Prozentzahl „1“ durch die Prozentzahl „1,5“ und
  - im zweiten Absatz das Wort „Restkapital“ durch das Wort „Darlehensnennbetrag“ ersetzt.
- 1.26 In der Anlage 3, II. Zahlungsmäßiger Nachweis, 1. Einnahmen (Seite 2), erhält in dem Kasten die Kopfleiste folgende Fassung:

Art Eigenanteil Leistungen, Zuwendungen <sup>1)</sup>	Laut Zuwendungs- bescheid	Laut Abrechnung
	DM   v. H.	DM   v. H.

- 1.27 In der Anlage 3 (Seite 3), wird als letzter Absatz eingefügt:  
Ergebnis der Prüfung durch die Siedlungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand  
der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Es ergaben sich keine – die nachstehenden –  
Beanstandungen.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

- 1.28 In der Anlage 4, 1. Einnahmen (Seite 1), erhält in dem Kasten die Kopfleiste folgende Fassung:

Art Eigenanteil, Leistungen, Zuwendungen <sup>1)</sup>	Laut Zuwendungsbe- scheid		Laut Abrechnung	
	DM	v. H.	DM	v. H.

- 1.29 In der Anlage 4, Bestätigung (Seite 2), wird in den Kasten nach den Angaben zum Bauausgabebuch und der Unterschrift des Zuwendungsempfängers folgender weiterer Absatz eingefügt:

Das unterzeichnete Siedlungsunternehmen be-scheinigt die Übereinstimmung der Angaben im vorstehenden Zwischennachweis mit den

- vorliegenden Bauplänen, Erläuterungen und Kostenberechnungen sowie mit der Baurech-nung und der Örtlichkeit
- vorliegenden Unterlagen zum Erwerb des be-stehenden Anwesens als Landarbeiterstelle

, den 19

(Ort/Datum)

(Stempel und rechtsverbind-  
liche Unterschrift des Sied-  
lungsunternehmens)

- 1.30 In der Anlage 4, Ergebnis der Prüfung (Seite 2), wird in der Überschrift das Wort „Bewilligungsbe-hörde“ durch das Wort „Siedlungsbehörde“ ersetzt.

- 2 Dieser RdErl. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.  
3 Übergangsregelung

Dieser RdErl. gilt auch für Förderungsanträge, die vor dem 1. 1. 1985 unter Berücksichtigung der in den Nrn. 5.2, 5.3, 5.3.1.3.1, 5.3.1.3.2, 5.41, 5.5.1 und 5.5.2 angehobenen Zuwendungen und Annuitäten bewil-ligt worden sind.

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen an ältere  
landwirtschaftliche Arbeitnehmer für die Aufgabe  
des Arbeitsplatzes**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten  
v. 13. 5. 1985 – II A 4 – 2582/1-3246

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen (Anpassungshilfen) an ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die durch die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und an rationelle Verfahren aus landwirtschaftlichen Unternehmen ausscheiden. Die Gewährung einer Anpassungshilfe soll die betriebswirtschaftliche Entscheidung des Betriebsinhabers erleichtern und gibt den Arbeitnehmern eine Hilfe, sich an die neue Situation anzupassen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2 Gegenstand der Förderung**

Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit auf Dauer.

**3 Zuwendungsempfänger**

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer (4.2).

**4 Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Anpassungshilfe kann ein landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, der

4.1.1 seinen landwirtschaftlichen Arbeitsplatz auf Veranlassung seines Arbeitgebers aufgibt und hierdurch dazu beiträgt, daß ein landwirtschaftlicher Betrieb oder ein Produktionszweig eines landwirtschaftlichen Betriebes, der die Arbeitskraft des Arbeitnehmers überwiegend beansprucht, strukturbedingt aufgelöst wird;

4.1.2 im Zeitpunkt des Ausscheidens aus diesem Betrieb

- in diesem Betrieb oder auf diesem Arbeitsplatz mindestens 24 Kalendermonate ununterbrochen rentenversicherungspflichtig beschäftigt war,
- das 55., bei Melkern das 50., jedoch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- keine Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit oder Altersruhegeld aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder Altersgeld, vorzeitiges Altersgeld, Hinterbliebenengeld oder Landabgabrente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bezog und

4.1.3 künftig seinen Lebensunterhalt aus außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit bestreitet oder noch sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis Arbeitslosengeld bezieht.

4.2 Als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer (3) gilt, wer als Arbeiter oder Angestellter in den dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis vorangegangenen 120 Kalendermonaten mindestens 90 Monate in Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein-, Obst- und Gemüsebaus sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht, die Existenzgrundlagen im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bildeten, rentenversicherungspflichtig beschäftigt war.

4.3 Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne von 4.1.1 müssen eine Existenzgrundlage im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte gebildet haben. Betriebe des Wein-, Obst- und Gemüsebaus sowie der Forstwirtschaft, der Teichwirtschaft und der Fischzucht, die diese Voraussetzung erfüllen, stehen landwirtschaftlichen Betrieben gleich.

4.4 Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Anpassungshilfe gelten als erfüllt, wenn

4.4.1 der landwirtschaftliche Arbeitnehmer zu den Nrn. 4.1.1 erster Halbsatz, 4.1.2, 4.1.3 und 4.2 entsprechende Erklärungen im Antrag (Anlage 1) abgibt; diese sind im Zweifel durch Bescheinigungen zu belegen; und

4.4.2 der Geschäftsführer der örtlich zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise zu den Nrn. 4.1.1 zweiter Halbsatz und 4.3 bestätigt, daß es sich um einen Antrag im Sinne der Richtlinien handelt.

**5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung.  
Förderungsrahmen 100 v. H.  
Bagatellgrenze 600,- DM.

**5.2 Form der Zuwendung: Projektförderung**

**5.3 Bemessungsgrundlage**

5.3.1 Die Anpassungshilfe wird einem Arbeitnehmer nur einmal in Form einer einmaligen Abfindung gewährt.

5.3.2 Die Abfindung beträgt für jeden Kalendermonat nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bis zum Bezug einer Rente (4.1.2) bzw. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres 120,- DM. Der Monat des Ausscheidens aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis und der Monat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, gelten als volle Kalendermonate.

**6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Der Empfänger der Anpassungshilfe ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde (7.2.1) Änderungen der persönlichen Förderungsvoraussetzungen (4.1.3) und den Beginn des Bezugs einer Rente (4.1.2) mitzuteilen.

**7 Verfahren**

**7.1 Antragsverfahren**

Die Anpassungshilfe wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich nach dem Muster der Anlage 1 innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bei dem Geschäftsführer der örtlich zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise zu stellen.

**7.2 Bewilligungsverfahren**

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

7.2.2 Die Anpassungshilfe wird durch schriftlichen Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 2 bewilligt.

**7.3 Auszahlungsverfahren**

Die Anpassungshilfe wird frühestens sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis gezahlt.

**7.4 Verwendungsnachweisverfahren**

Der Nachweis der Verwendung wird durch die Angaben im Förderungsantrag in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid geführt.

**7.5 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

**8 Inkrafttreten**

8.1 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

8.2 Mein RdErl. v. 30. 5. 1983 (SMBI. NW. 787) wird aufgehoben.

Anlage 1

Anlage 2

**An den  
Direktor der Landwirtschaftskammer  
als Landesbeauftragter**

**Betr.: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen an ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer für die Aufgabe des Arbeitsplatzes vom 13. 5. 1985 (SMBL NW. 787)**

## **I. Angaben des Arbeitnehmers**

## 1 Antragsteller

**Familien- und Vorname:** .....

geboren am: \_\_\_\_\_

in: \_\_\_\_\_

**Anschrift:** \_\_\_\_\_

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

**Bankverbindung:** Kto.-Nr. ..... **Bankleitzahl:** .....

**Bezeichnung des Kreditinstituts:**

## 2 Beschäftigungsnachweis

In den letzten 10 Jahren war ich bei folgenden Arbeitgebern rentenversicherungspflichtig beschäftigt:

### 3 Ergänzende Angaben

3.1 Ich bin am ..... aus dem letztgenannten landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis auf Veranlassung  
(Datum) meines Arbeitgebers ausgeschieden.

3.2 Im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem letztgenannten landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bezog ich  
□ eine □ keine\*) der nachfolgend aufgeführten Leistungen:

- Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit
  - Altersruhegeld aus den gesetzlichen Rentenversicherungen
  - Altersgeld oder vorzeitiges Altersgeld
  - Hinterbliebenengeld
  - Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen

3.3 Ich bin seit ..... bei .....  
 (Datum) (Anschrift des neuen Arbeitgebers)

als .....  
 (Art der Tätigkeit)  
 rentenversicherungspflichtig beschäftigt.

3.4 Ich beziehe seit ..... Arbeitslosengeld vom  
 (Datum)

Arbeitsamt in .....  
 (Ort)

3.5 Ich werde voraussichtlich ab .....  
 (Monat, Jahr)

eine Rente in Form einer(s) .....  
 (s. 3.2)

beantragen bzw. erhalten.

#### 4 Erklärungen des Antragstellers

4.1 Ich versichere, daß meine im Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

4.2 Mir ist bekannt, daß alle Angaben dieses Antrags, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität [1. WiKG]) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. Juli 1977 (SGV. NW. 74) sind.

4.3 Ich habe zur Kenntnis genommen, daß die Anpassungshilfe insgesamt oder anteilig zurückzuzahlen und der Rückzahlungsbetrag mit 6 v. H. zu verzinsen ist, wenn ich

- sie zu Unrecht erhalten habe
- sie durch unzutreffende Angaben erlangt habe oder
- für einen Zeitraum, für den mir Anpassungshilfe zuerkannt wurde, eine Rente (vgl. 3.2) erhalte
- nach Auszahlung der Anpassungshilfe vor Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. vor Bezug einer Rente (vgl. 3.2) wieder eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb aufnehme.

4.4 Mir ist bekannt, daß ich der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen habe, wenn sich die für die Förderung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen.

.....  
 (Ort, Datum) (Unterschrift des Antragstellers)

#### II. Bestätigung des Arbeitgebers:

1. Herr/Frau ..... geb. am .....  
 (Vor- und Familiennname) (Datum)

war seit ..... in meinem landwirtschaftlichen Betrieb als Arbeiter/  
 (Datum der Einstellung)

**Angestellter\*** ununterbrochen rentenversicherungspflichtig beschäftigt und hatte überwiegend folgende Arbeiten zu erledigen:

2. Mein landwirtschaftlicher Betrieb ist/war\* eine Existenzgrundlage im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte. Er hat/hatte\* eine Gesamtgröße von ..... ha.

3. Herr/Frau ..... hat am .....  
(Vor- und Familienname) (Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses)

seinen landwirtschaftlichen Arbeitsplatz aufgegeben, weil ich meinen Betrieb/den Betriebszweig\* .....

.....  
(Art der Produktion)

am ..... strukturbedingt aufgelöst habe.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift des Arbeitgebers)

**III. Bestätigung des Geschäftsführers der örtlich zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise**

(erforderlichenfalls ergänzende Erläuterungen)

\* Nichtzutreffendes streichen

(Bewilligungsbehörde)

Az.: ..... Ort/Datum, Fernsprecher

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

**Zuwendungsbescheid**  
(Projektförderung)

**Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;****hier: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer für die Aufgabe des Arbeitsplatzes****Bezug: Ihr Antrag vom****1 Bewilligung**

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen aus Mitteln des Haushaltjahres 19..... eine Zuwendung in Höhe von

..... DM

(in Buchstaben

Deutsche Mark)

**2 Zur Durchführung folgender Maßnahme**

Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer bei Aufgabe des Arbeitsplatzes.

Bei der Anpassungshilfe handelt es sich um eine Förderung aus Haushaltssmitteln des Landes NRW im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

**3 Finanzierungsart**

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragfinanzierung als einmalige Abfindung gewährt.

**4 Ermittlung der Zuwendung**

Die Anpassungshilfe von monatlich 120,- DM wird Ihnen für jeden Kalendermonat nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Betrieb bis

– zur Vollendung Ihres 65. Lebensjahres

bzw. bis zum Bezug

- einer Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit
- von Altersruhegeld aus den gesetzlichen Rentenversicherungen
- von Altersgeld oder vorzeitigem Altersgeld
- von Hinterbliebenengeld
- einer Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte

am ..... gewährt;

(Datum)

somit für die Zeit vom ..... bis ..... = ..... Monate × 120,- DM

**5 Auszahlung**

Die einmalige Abfindung wird frühestens 6 Monate nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis, in Ihrem Falle somit frühestens am ..... ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto bzw. an die angegebene Adresse überwiesen.

**6 Nebenbestimmungen**

- 6.1 Ansprüche aus diesem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 6.2 Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich anzugeben, wenn für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.
- Insbesondere haben Sie mir unverzüglich mitzuteilen, wenn Sie vor Ablauf des in Ziffer 4 dieses Zuwendungsbescheides genannten Zeitraumes
- wieder eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb aufnehmen. Die Anpassungshilfe ist in diesem Fall ganz zurückzuzahlen. Die Verzinsung gem. Ziffer 6.8 beginnt mit dem Tag der Aufnahme dieser Beschäftigung.
  - eine in Ziffer 4 dieses Zuwendungsbescheides aufgeführte Rente beziehen.
- Die Anpassungshilfe ist anteilig für den Zeitraum des Rentenbezugs zurückzuzahlen. Die Verzinsung gem. Ziffer 6.8 beginnt mit dem Zeitpunkt des Bezugs der Rente.
- 6.3 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Belege und sonstige Unterlagen, die mit der Gewährung der Zuwendung im Zusammenhang stehen, zur Prüfung anzufordern oder örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 6.4 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.
- 6.5 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit dieser Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 48, 49 VwVfG. NW.), nach Haushaltrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 6.6 Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt oder geltend gemacht, wenn
- 6.6.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
- 6.6.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.
- 6.7 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit Sie Ihren Mitteilungspflichten (Ziffer 6.2) nicht rechtzeitig nachkommen.
- 6.8 Der Erstattungsanspruch ist mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen.
- 6.9 Alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität [1. WiKG] vom 29. Juli 1976) [BGBl. I S. 2034] in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74).

**7 Rechtsmittelbelehrung**

Im Auftrag

(Unterschrift)

Justizminister

## II.

Stellenausschreibung  
für das Finanzgericht MünsterStellenausschreibung  
für das Verwaltungsgericht Köln

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um  
2 Stellen eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1985 S. 799.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Richters/einer Richterin am Finanzgericht beim Finanzgericht Münster.

Wegen der Einstellungsvoraussetzungen wird auf das MBl. NW. Nr. 22 vom 13. 4. 1984 S. 318 hingewiesen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen; Bewerber, die nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Münster ein.

– MBl. NW. 1985 S. 799.

## Hinweise

## Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

## Nr. 31 v. 22. 5. 1985

Glied-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
		Öffentliche Bekanntmachung über eine Änderungsgenehmigung vom 11. März 1985 für den Forschungsreaktor FRJ-2 (DIDO) der Kernforschungsanlage Jülich GmbH (3. Änderungsgenehmigung zum Bescheid Nr. 7/9 KFA-FRJ-2 (2. Teil))	
	Datum der Bekanntmachung: 22. Mai 1985		346
		Öffentliche Bekanntmachung über eine Teilgenehmigung zum Betrieb für das 300 MW-THTR-Prototyp-Kernkraftwerk Hamm-Uentrop; Bescheid Nr. 7/11b THTR vom 9. April 1985	
	Datum der Bekanntmachung: 22. Mai 1985		346

– MBl. NW. 1985 S. 799.

## Nr. 32 v. 28. 5. 1985

Glied-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
203013	22. 4. 1985	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Bergverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPmnDB)	350
20302	17. 5. 1985	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOPol)	364
	4. 4. 1985	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn des Kreises Jülich	363

– MBl. NW. 1985 S. 799.

## Nr. 33 v. 29. 5. 1985

Glied-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
20301	14. 5. 1985	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPhöFD)	366

– MBl. NW. 1985 S. 799.

## Nr. 34 v. 30. 5. 1985

Glied-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
21280	24. 4. 1985	Verordnung zum Krebsregistergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KR VO)	382
216	23. 4. 1985	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Jugendämtern bei kreisangehörigen Städten	380
311	7. 5. 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft	382
45	30. 4. 1985	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Preisüberwachung	380
62	30. 4. 1985	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen	380
7123	30. 4. 1985	Achte Verordnung zur Änderung der 2. Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung – 2. Bbi-ZuVO –	381
7845	30. 4. 1985	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Obst- und Gemüse-Rücknahme-Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates	381

– MBl. NW. 1985 S. 799.

## Nr. 35 v. 31. 5. 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20301	6. 5. 1985	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Dienstes Landschaftspflege und Naturschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Landespflage (VAPhöhDLN) . . . . .	384

– MBl. NW. 1985 S. 800.

## Nr. 36 v. 7. 6. 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
203011	7. 5. 1985	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Justizvollstreckungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	408
20302	28. 5. 1985	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	413
	24. 4. 1985	Nachtrag 12 zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Köln vom 29. März 1906 – A 2.966 – zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Köln-Deutz über Porz nach Zündorf durch die Stadt Köln . . . . .	411
		Öffentliche Bekanntmachung über eine Ergänzungsgenehmigung vom 19. März 1985 für das AVR-Atomversuchskraftwerk in Jülich der Arbeitsgemeinschaft Versuchreaktor GmbH wegen des Einbaus und Betriebs einer „Experimentiereinrichtung zur Untersuchung des Ablagerungsverhaltens fester Spalt- und Aktivierungsprodukte auf metallischen Werkstoffen (sog. VAMPYR-II-Experiment) in den Primärkreislauf des AVR-Reaktors“ (1. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/13 AVR vom 19. März 1985) Datum der Bekanntmachung: 7. Juni 1985 . . . . .	411
	21. 5. 1985	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1985 . . . . .	413

– MBl. NW. 1985 S. 800.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Aboanmeldungsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,90 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569